

# Statuten

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Quartierverein Robenhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wetzikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ausschliesslich gemeinnützig tätig.

#### Art. 2 Zweck und Ziel

Der Quartierverein Robenhausen bezweckt die Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes und die Wahrung der Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten in allen Fragen von allgemein öffentlicher Bedeutung.

Er sucht diese Ziele zu erreichen durch

- Anregung, Förderung und Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Aktivitäten im Quartier wie auch die Unterstützung des Natur- und Umweltschutzgedankens.
- Pflege einer guten Informationspolitik sowie von freundschaftlichen Kontakten mit den robenhauser Vereinen.
- Stellungnahme und nötigenfalls Intervention bei Behörden und Privaten zu Fragen betreffend die bauliche Entwicklung und Gestaltung sowie die verkehrstechnische Erschliessung des Quartiers.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede erwachsene Person werden. Es sind Einzel- oder Paarmitgliedschaften möglich. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen oder durch einen begründeten Ausschluss bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins oder grober Schädigung seines Ansehens. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Abgewiesene und Ausgeschlossene können an die Vereinsversammlung rekurrieren.

### Art. 4 Mittel und Geschäftsjahr

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Nach Bedarf gebildete Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung und Organisation sich nach der jeweiligen Aufgabe richtet.

## Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahrs zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat mindestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen, welches unverzüglich eine ergänzte Traktandenliste verschickt. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts des Präsidiums und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands.
- Wahl von Präsidium, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Entscheidung über Statutenänderungen.
- Beschluss über Geschäfte, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste im Interesse des Vereins ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Sie fällt die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

### Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Korrespondenzweg mit Einstimmigkeit möglich (E-Mails sind gültig). Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Er überwacht die Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

#### Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre im Sinn einer rollenden Nachfolge. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

## Art. 10 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung besteht kollektiv zu zweien: zwischen zwei vom Vorstand bezeichneten Mitgliedern des Vorstandes. Einzelunterschriften für Onlinezahlungen sind zulässig.

## Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die genaue Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Auflösungsversammlung. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

## Art. 12 Schlussbestimmungen

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung am 3. September 1976 genehmigt worden. Die von der Mitgliederversammlung am 6. März 2020 beschlossenen geänderten Statuten ersetzen die früheren Versionen und treten mit diesem Datum in Kraft.

wetzikon, 6. Marz 2020	
Philippe Caviezel, Präsident	Martin Müllhaupt, Aktuar